

## **URLAUBSZEIT IST REISEZEIT**

Was ist zu beachten, wenn es zu einem Verkehrsunfall kommt und ein ausländisches Fahrzeug verwickelt ist, sich der Verkehrsunfall im Ausland ereignet oder ein nichtversichertes Fahrzeug beteiligt ist?

Wer in Österreich einen Verkehrsunfall erleidet, an dem ein in Österreich zugelassenes Fahrzeug verwickelt ist, kann berechnigte Schadenersatzansprüche (wie insbesondere Ersatz der Reparaturkosten, Wertminderung, Schmerzensgeld, Verdienstentgang usw.) gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer des gegnerischen Unfallfahrzeuges geltend machen.

Wenn das gegnerische Unfallfahrzeug jedoch nicht versichert ist (daher keine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug besteht), der gegnerische Unfalllenker Fahrerflucht begeht oder der Kfz-Haftpflichtversicherer leistungsfrei wird (z.B. wenn der Unfall mit einem gestohlenen bzw. widerrechtlich benutzten Fahrzeug verursacht wird), dann können auf Grund des Gesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer (Verkehrsofferschutzgesetz) Schadenersatzansprüche gegenüber dem Fachverband der Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden.

Zu beachten ist, dass im Fall der Fahrerflucht nur Personenschäden ersetzt werden. In allen übrigen Fällen besteht bei Sachschäden ein Selbstbehalt von € 220,00.

Passiert ein Verkehrsunfall im Ausland, dann ist zu unterscheiden, ob sich der Verkehrsunfall innerhalb oder außerhalb der europäischen Union (EU) ereignet.

Nach Verkehrsunfällen innerhalb der europäischen Union oder in Island, Lichtenstein, bzw. Norwegen, können Schadenersatzansprüche direkt in Österreich geltend gemacht werden.

Jeder Kfz-Haftpflichtversicherer hat in Österreich einen Schadenregulierungsbeauftragten bekannt zu geben, der für die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen zuständig ist.

Wenn es zu einem Verkehrsunfall außerhalb der europäischen Union und den vorhin genannten Ländern kommt, dann müssen grundsätzlich Schadenersatzansprüche in dem Land durchgesetzt werden, in dem sich der Unfall ereignet.

Zu beachten ist, dass für bestimmte Staaten als Nachweis des Versicherungsschutzes die „grüne Karte“ notwendig ist (z.B. für Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Serbien, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Türkei, Ukraine, Weißrussland).

Besteht für ein verunfalltes Fahrzeug eine Kaskoversicherung, dann können – abhängig von den Versicherungsbedingungen – die eigenen Schäden im Rahmen der Kaskoversicherung liquidiert werden, unabhängig davon, ob sich der Verkehrsunfall im In- oder Ausland ereignete.

Welches Recht für die Beurteilung des Verkehrsunfalls anzuwenden ist (in der Regel ist das Recht des Unfallortes maßgeblich) und welche Möglichkeiten zur Durchsetzung des im Zuge eines Verkehrsunfalls entstandenen Schadens bestehen, sind im Einzelfall zu beurteilen.

Zu beachten ist auf jeden Fall, dass gerechtfertigte Schadenersatzansprüche innerhalb gewisser Fristen gestellt werden müssen.

Für etwaige weitere Fragen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen im In- und Ausland steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt gerne zur Verfügung.